

**Satzung**  
**der**  
**Evangelische Stiftung Clus**

A. Geschichtlicher Rückblick

In der Stadt Schöningen bestehen seit alters her zwei Stiftungen, von denen das Nonnenkloster, das nach Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert der Pflege der Aussatz-, Pest- und Cholerakranken diente, im Jahre 1570 von der Herzogin Sophie von Braunschweig in eine Unterkunft für arme und gebrechliche Personen einfachen Standes umgewandelt wurde und den Namen „Fürstliche Cammer-Clus“ führte. Die Stiftung wurde im Jahre 1576 von Herzog Julius von Braunschweig bestätigt.

Im Jahre 1668 erboten sich der Herzogliche Schlosshauptmann Ernst Friedrich von Wildenstein und seine Gemahlin Agnes Judith geb. von Leesten anstelle der baufälligen Ratsklus ein neues Hospital für arme Not leidende Personen zu errichten und auch für den Unterhalt der Bewohner durch eine Stiftung zu sorgen. Die Stiftung wurde am 13. Januar 1669 von Herzog Rudolf August von Braunschweig als Wildenstein-Leestensche Klaus bestätigt. Die Grundstücke beider Stiftungen lagen nebeneinander. Ihre Verwaltung erfolgte bis zum Jahre 1943 und - nach Durchführung des mit Vergleich vor dem Landgericht Braunschweig vom 27. Oktober 1953 abgeschlossenen Wiedergutmachungsverfahrens zwischen den beiden Stiftungen und dem Land Niedersachsen - auch wiederum, seit dem 1. April 1954 durch einen Pastor der Kirche St. Vincenz in Schöningen.

Im Jahre 1955 wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beide Stiftungen auf Grund der Beschlüsse ihrer Organe vereinigt. Die geschaffene Stiftung erhielt damals den Namen „Altersheim-Stiftung Clus“.

B. Satzung

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Clus“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Gifhorn. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie

untersteht - vorbehaltlich verbleibender Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht - der Stiftungsaufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach Maßgabe der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe, in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegefortbildung sowie der Förderung der Tätigkeit der Dachstiftung Diakonie und ihrer Tochterunternehmen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Beteiligungen an Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu halten oder entsprechende Trägerschaften von nicht rechtsfähigen Stiftungen zu übernehmen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung der christlichen Religion und der Religionsgemeinschaft, der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, der Wohlfahrtspflege, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Beschaffung von Mitteln, die Einwerbung von Spenden und die Übernahme von Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung

sowie

die Unterstützung in der Öffentlichkeit und Werbung

zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 51 AO, vornehmlich der Dachstiftung Diakonie und der ihr angeschlossenen steuerbegünstigten Einrichtungen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Neben der Fördertätigkeit kann die Stiftung vorgenannte Zwecke auch unmittelbar erfüllen und zwar durch planmäßiges und arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den im Verbund der Dachstiftung Diakonie stehenden gemeinnützigen Unternehmen einschließlich aller Beteiligungsgesellschaften insbesondere durch die Überlassung von Immobilien zu deren Unterstützung bei der steuerbegünstigten Zweckerfüllung, gemäß § 57 Abs. 3 AO.

Gleichzeitig wird die Stiftung von Körperschaften, die dem vorgenannten Verbund angehören, in ihrer eigenen steuerbegünstigten Zweckerfüllung unterstützt und zwar vornehmlich durch Bezug von Service-, Verwaltungs- und/oder Überlassungsleistungen z.B. im Personalbereich, gemäß § 57 Abs. 3 AO

Ihre kirchlichen Zwecke verwirklicht die Stiftung durch die Unterhaltung von Andachtsstätten zur Abhaltung von Gottesdiensten und Aussegnungen sowie durch kirchengemeindliche Arbeit in den Einrichtungen.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## **§ 4**

### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes besteht insbesondere aus:
- a) Grundvermögen, zum Teil mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen
  - b) Inventar
  - c) Zustiftungen, sofern sie dafür bestimmt sind.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) oder soweit dies nach § 62 Abs. 4 AO zulässig ist.

## **§5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch zeitnahe Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Umschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach dem Ausgleich von

Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsmäßige Zwecke zugeordnet werden kann.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit einzelne Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die ihnen auch als Pauschale erstattet werden können. Hauptamtlich tätige Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

## **§7**

### **Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs. 2 entspricht seine Besetzung der des Vorstandes der Dachstiftung Diakonie. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Ein Mitglied muss Pastor/Pastorin einer Gliedkirche der EKD, nach Möglichkeit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Ein weiteres Mitglied muss über eine betriebs- oder volkswirtschaftliche Ausbildung oder eine entsprechende Erfahrung für die kaufmännische Vorstandstätigkeit verfügen. Dem Vorstand sollen im Übrigen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zeitgleich dem Vorstand angehören.

Bei der Bestellung des Stiftungsvorstandes hat sich der Stiftungsrat an die Besetzung des Vorstands der Dachstiftung Diakonie zu orientieren. Erfüllt der

Vorstand der Dachstiftung Diakonie die vorgenannten Vorgaben des Abs. 2 Sätze 1-5, so hat der Stiftungsrat diese Personen bei seiner Bestellung zu berücksichtigen. Erfüllt ein Vorstandsmitglied der Dachstiftung Diakonie diese Voraussetzungen nicht oder kommt eine Vorstandsbildung in der Dachstiftung Diakonie nicht zustande, bestellt der Stiftungsrat ersatzweise Mitglieder, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

- (3) Der Stiftungsrat erteilt dem Vorstand partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen und kann für ein einzelnes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund von dem Stiftungsrat abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrates. Auf Vorschlag des Vorstandes können Prokuristen durch den Stiftungsrat bestellt werden.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.  
Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern; seine Besetzung entspricht der des Aufsichtsrates der Dachstiftung Diakonie. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl und -benennung sind zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben so lange im Amt, bis an ihrer Stelle ein neues Stiftungsratsmitglied gewählt bzw. genannt ist. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl.
- (2) Der Stiftungsrat setzt wie folgt zusammensetzt:
  - a) fünf dem Aufsichtsrat der Dachstiftung Diakonie angehörigen und dort vom Aufsichtsrat berufenen Mitgliedern; diese dürfen nicht Mitarbeitende der

Dachstiftung Diakonie oder einer Gesellschaft sein, an der die Dachstiftung Diakonie beteiligt ist.

- b) einem von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers benannten Mitglied,
- c) einem von der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig benannten Mitglied,
- d) zwei Mitglieder der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Dachstiftung Diakonie, das von dieser zu benennen ist und
- e) einem Mitglied, benannt aus dem Kreis der als leitende Mitarbeitende tätigen Bereichsleitungen, Prokuristen und nicht dem Vorstand angehörenden Geschäftsführer der Dachstiftung Diakonie.

Die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder kann bis auf 15 Mitglieder erweitert werden, diese Mitglieder werden aus dem Aufsichtsrat der Dachstiftung Diakonie kommen. Eine Änderung der Anzahl der Mitglieder wird durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen; Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

- (3) Der Stiftungsrat übt die laufende Aufsicht über den Vorstand aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung. Er kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Für die Entscheidungskompetenz des Stiftungsrates gelten die Regelungen der Satzung der Dachstiftung Diakonie in ihrer jeweils neuesten Fassung entsprechend.
- (5) Der Stiftungsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, wenn die Mitglieder der Durchführung im Umlaufverfahren zustimmen.

## **§ 9**

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Es wird ein Stiftungsbeirat gebildet, der den Vorstand in seiner Tätigkeit am Standort in Schöningen unterstützt und berät.
- (2) Der Gründungstiftungsbeirat wird gebildet aus den ehemaligen Mitgliedern des Stiftungsrats der Evangelischen Stiftung Clus.
- (3) Der Stiftungsbeirat hat bei der Neubesetzung des Aufsichtsrates der Dachstiftung Diakonie das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat der Dachstiftung Diakonie entscheidet über diesen Vorschlag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung.

- (4) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten der Stiftung und in der Wahrnehmung seiner Geschäfte.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden nach Beratung im Stiftungsbeirat auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat berufen.
- (6) Die Berufung in den Stiftungsbeirat erfolgt für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Stiftungsbeirat tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands.
- (8) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (9) Den Mitgliedern des Stiftungsbeirates dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die ihnen auch als Pauschale erstattet werden können.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung arbeitet nach einem Wirtschaftsplan. Vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen und bis Jahresende dem Stiftungsrat zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres Rechnung zu legen. Dem Stiftungsrat ist ein Prüfungsbericht über die Rechnungsführung mit Jahresabschluss und Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können nur vom Stiftungsrat gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## § 12

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die zwei Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen bzw. unmittelbaren Rechtsnachfolgern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Mit dem Tag der Genehmigung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Kästorf, September 2023

  
Hans-Peter Daub / Dr. Jens Rannenberg  
Stiftungsvorstand

  
Arend de Vries  
Vorsitzender Stiftungsrat



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An den Vorstand der  
Evangelischen Stiftung Clus  
- Vorstandssekretariat -  
Kirchröder Str. 44

30625 Hannover

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-266  
www. landeskirche-hannovers.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Zöllner  
Durchwahl 0511 1241-764  
E-Mail ruth.zoellner@evlka.de

Datum 15.11.2023  
Aktenzeichen N-715-480/ 63  
Vorgangsnummer V-N-715-480-U17599

### **Satzungsänderung der Evangelischen Stiftung Clus**

Unser Schreiben vom 17.02.2023 – Az. wie oben- sowie  
Ihre E-Mails vom 12.09./24.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben wir den Aufsichtsratsbeschluss vom 08.07.2022 i.V.m. redaktionellen Änderungen vom 29.12.2022 zur Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

In § 2 Abs. 2 – Stiftungszweck – wurde mit neuem Satz 3 die Möglichkeit des planmäßigen und arbeitsteiligen Zusammenwirkens mit anderen gemeinnützigen Unternehmen zur Zweckerfüllung benannt, die durch § 57 Abs. 3 AO eingeräumt wird.

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die uns übersandte finale Fassung der Satzung geringfügig von der letztgültig beschlossenen Formulierung abwich. Mit E-Mail vom 24.10.2023 haben wir nun die Satzung im Volltext erhalten.

Inhaltlich stellt dies keine weitere Änderung des Stiftungszwecks dar, so dass keine erneute Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Hiermit bestätigen wir den Wortlaut von § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 (neu eingefügt) der Stiftungssatzung wie folgt:

„Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht mittels planmäßigen und arbeitsteiligen Zusammenwirkens mit den im Verbund der Dachstiftung Diakonie stehenden gemeinnützigen Körperschaften einschließlich aller Beteiligungsgesellschaften durch die Erbringung von Dienst-, Service-, Verwaltungs- und/oder Überlassungsleistungen in umfassendem Sinne zur deren

Unterstützung bei der steuerbegünstigten Zweckerfüllung, § 57 Abs. 3 AO.

Gleichzeitig wird die Stiftung von Körperschaften, die dem vorgenannten Verbund angehören, in ihrer eigenen steuerbegünstigten Zweckerfüllung unterstützt, und zwar vornehmlich durch Zurverfügungstellung von Immobilien, gemäß § 57 Abs. 3 AO."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zöllner', written in a cursive style.

(Zöllner)